

Kein Gold-Plating bei der nationalen CSRD-Umsetzung!

Umsetzung der Richtlinie zur
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung..... | 3 |
| 1 Anmerkungen zu einzelnen Inhalten | 4 |
| 1.1 Schriftliche Aufstellung..... | 4 |
| 1.2 EGHGB - Regelungen zur gestaffelten Erstanwendung | 4 |
| 1.3 Einheitliches elektronisches Berichtsformat | 4 |
| 1.4 XBRL-Tagging erst ab 2026 verpflichtend | 8 |
| 1.5 Angabe immaterieller Ressourcen | 8 |
| 1.6 Klarstellung erforderlich, wie sich 6b EnWG zu den Vorgaben des CSRD-UG verhält..... | 9 |
| 1.7 Einbindung von Arbeitnehmervertretern..... | 10 |
| 1.8 Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts | 10 |
| 1.9 Verweismöglichkeit | 11 |
| 1.10 Lageberichtseid | 12 |
| 1.11 Befreiungen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht..... | 13 |
| 1.12 Aufstellen des Jahresabschlusses und Lageberichts nach Landesvorschriften | 13 |
| 1.13 Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts..... | 14 |
| 1.14 Übergangsregelung zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts | 15 |
| 1.15 Überprüfung der bisherigen Prüfungspflicht von ESEF-Unterlagen | 15 |
| 1.16 Prüfungsumfang des Lageberichts | 17 |
| 1.17 Vermeidung von Doppelberichtspflichten | 17 |
| 1.18 Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Prüfungsausschuss | 18 |
| 1.19 Terminus rechnungslegungsbezogene Unterlagen für Einreichungszwecke klarstellen..... | 18 |
| Kontakt | 20 |

Einleitung

Am 22. März 2024 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 veröffentlicht. Der Referentenentwurf dient der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht, die bis zum 6. Juli 2024 zu erfolgen hat.

Durch die CSRD wird eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und eine Prüfung dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Die Bilanzrichtlinie, die Transparenzrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie wurden durch die Änderungsbestimmungen der CSRD angepasst. Diese Vorgaben sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geht mit einem erheblichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einher. Wir begrüßen deshalb die Absicht des Gesetzgebers, die Richtlinie im Wesentlichen eins-zu-eins umzusetzen. Eine eins-zu-eins Umsetzung trägt dazu bei, Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile von Unternehmen in Deutschland im europäischen Vergleich zu vermeiden. Durch die nationale Umsetzung der CSRD dürfen keine weiteren bürokratischen Belastungen und über die Umsetzung hinausgehende Berichterstattungspflichten für betroffene Unternehmen entstehen. Bereits jetzt müssen betroffene Unternehmen aufgrund der hohen Komplexität der CSRD und der mit ihr verknüpften European Sustainability Reporting Standards (ESRS) enorme Kapazitäten personeller, finanzieller und prozessualer Art bereitstellen.

Im Referentenentwurf sind jedoch an einigen Stellen Verschärfungen festzustellen, die nicht begründet werden. Im Folgenden wird dargestellt, in welchen Bereichen wir Anpassungsbedarf in Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD sehen. Dies betrifft unter anderem die Themen einheitliches elektronisches Berichtsformat, Einbindung von Arbeitnehmervertretern, Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und Vermeidung von Doppelberichtspflichten.

1 Anmerkungen zu einzelnen Inhalten

1.1 Schriftliche Aufstellung

In **§ 245 S. 1 HGB-E** soll die Formulierung „zu unterzeichnen“ durch „schriftlich aufzustellen“ ersetzt werden.

Wir begrüßen zwar grundsätzlich, dass nunmehr klargestellt wird, dass § 126 Abs. 1 BGB auf § 245 HGB Anwendung findet und damit die elektronische Form der Unterschrift möglich wird. Um die Digitalisierung der Prozesskette weiter zu verbessern, müsste aus unserer Sicht aber auch § 257 Abs. 3 HGB angepasst werden, der Abschlüsse von der elektronischen Archivierung ausnimmt.

Gemäß der Begründung zur Änderung soll mit § 245 HGB aber auch klargestellt werden, „dass bereits der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte) Jahresabschluss der Schriftform bedarf“. Dies entspricht weder der gelebten Praxis noch der herrschenden Literaturmeinung. Es wird regelmäßig der festgestellte Jahresabschluss unterschrieben. Wir sehen keinen sachlichen Grund, warum dies geändert werden sollte.

1.2 EGHGB - Regelungen zur gestaffelten Erstanwendung

Wir regen eine Konkretisierung für die Erstanwendungsregelungen analog zu § 267 HGB an.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Referentenentwurfs ist davon auszugehen, dass das Kriterium der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt bereits im Jahr des Überschreitens dazu führt, dass eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht. Aktuell fehlt im EGHGB-E für die Erstanwendungsregelungen ein Verweis auf das Erfüllen des Kriteriums in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (analog zu § 267 HGB).

1.3 Einheitliches elektronisches Berichtsformat

Das elektronische Berichtsformat darf nur für die Offenlegung von Lageberichten, nicht jedoch für deren Aufstellung verpflichtend sein. Der Gesetzgeber muss deshalb von der vorgeschlagenen Aufstellungslösung Abstand nehmen. Damit wird Konsistenz zu den Regelungen in Bezug auf Jahres- und Konzernabschlüsse hergestellt und unnötige Risiken sowie Bürokratie für Unternehmen würden vermieden. Für mögliche Nutzer ergeben sich dadurch keine Nachteile.

In den **§§ 289g** und **315e HGB-E** wird vorgeschlagen, dass Lageberichte, sofern diese künftig einen Nachhaltigkeitsbericht enthalten, in dem einheitlichen elektronischen europäischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) „aufzustellen“ sind (Aufstellungslösung). In der Praxis bedeutet das, dass der im juristischen Sinn aufgestellte Lagebericht eine elektronische Datei im XHTML-Format wäre. In dieser Datei müssten Nachhaltigkeitsinformationen zusätzlich elektronisch mittels iXBRL gekennzeichnet werden. Dieses sog. „tagging“ erlaubt, dass die Berichte mit einer speziellen Software maschinell ausgelesen werden können.

Diese Aufstellungslösung ist höchst problematisch, weil sie mit zusätzlichen Kosten und Risiken für die Unternehmen verbunden ist.

Der Gesetzgeber sollte deshalb analog zu den bestehenden Regelungen für die Jahresfinanzberichterstattung festlegen, dass der Lagebericht in ESEF nur offengelegt, nicht aber in ESEF aufgestellt werden muss. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des tradierten papiergebundenen Abschlusses und Lageberichts sollten dagegen durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben.

Folgende Argumente, die zumeist bereits bei der Umsetzung der geänderten EU-Transparenzrichtlinie diskutiert worden sind, sprechen für die Offenlegungslösung.

- Das verpflichtende iXBRL-Tagging ist eine zusätzliche komplexe Anforderung an die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht. Das Unternehmen muss nicht nur dafür Sorgen tragen, dass es die zahlreichen neuen Datenpunkte der European Sustainability Reporting Standards inhaltlich richtig erfasst und darstellt. Es muss zusätzlich jedem einzelnen Datenpunkt die passende elektronische Kennzeichnung mitgeben. Die Einführung von ESEF für die Jahresfinanzberichterstattung hat gezeigt, dass dies ein höchst anspruchsvoller, zeitintensiver und bis heute mit zahlreichen Auslegungsunsicherheiten verbundener Prozess ist.

Wir erwarten, dass die Implementierung des „tagging“ von Nachhaltigkeitsinformationen noch einmal komplexer wird. Allein die große Zahl an zusätzlichen Datenpunkten wird es notwendig machen, die bestehenden unternehmensinternen Reporting-Prozesse, den Prüfprozess und den Prozess der Gremieneinbindung noch einmal erheblich zu verdichten, um den Kapitalmarkt wie gewohnt zeitnah nach Abschluss eines Geschäftsjahres informieren zu können.

Erschwerend kommt hinzu, dass die iXBRL-Taxonomie, die die konkreten technischen Anforderungen an das elektronische Kennzeichnung festlegt, sich aktuell noch im Konsultationsstadium durch die EFRAG befindet.

- Insgesamt ist daher zu erwarten, dass mit der ESEF-Verpflichtung für Nachhaltigkeitsinformationen hohe zusätzliche Kosten und Belastungen für die Unternehmen einhergehen. Ein Beleg, dass die Adressaten von maschinenlesbaren Dokumenten einen großen Nutzen hätten, wurde bisher aber nicht erbracht. Im Gegenteil ist die Erfahrung der Unternehmen, dass Stakeholder mit der bisherigen, auf PDF-Dokumenten beruhenden Berichterstattungspraxis, gut umgehen können. Die Einführung der ESEF-Verpflichtung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte vor diesem Hintergrund alle unnötigen zusätzlichen Risiken und Kosten vermeiden.
- Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Aufstellungslösung erzeugt jedoch genau solche Risiken und Kosten. Sie führt dazu, dass ein technischer Fehler beim Tagging (z.B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) auch einen ansonsten inhaltlich richtigen Lagebericht fehlerhaft macht. Angesichts der hohen Zahl an Datenpunkten der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der bestehenden Unsicherheit in Bezug auf die finalen Anforderungen des „Tagging“ und des zusätzlichen Drucks auf die Ressourcen von Unternehmen bei der Berichterstellung ist dieses Risiko hier vermutlich sogar eher noch größer als bei der Finanzberichterstattung.
- Gremienmitglieder werden damit zusätzlichen rechtlichen Risiken ausgesetzt, weil sich ihre Versicherung hinsichtlich der Korrektheit von Abschluss und Lagebericht dann auch auf die technische, nur maschinenlesbare Dimension erstreckt.
- Überdies kann ein Fehler im Fall der Aufstellungslösung nur dadurch korrigiert werden, dass der Prozess der Aufstellung und Prüfung durch Vorstand, Abschlussprüfer und Aufsichtsrat erneut durchlaufen werden muss. Das ist sehr aufwendig. Je nach Zeitspanne zwischen der ursprünglichen Aufstellung und der durch einen bloßen technischen Fehler erzwungenen erneuten Aufstellung können sich zudem inhaltliche Nachtragspflichten sowie rechtlich bedeutsame Folgewirkungen ergeben.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass das Wort „prepare“ in den Erwägungsgründen des englischen Originals der CSRD in Analogie zur EU-Transparenzrichtlinie in der deutschen Fassung der CSRD richtigerweise mit „erstellen“ übersetzt wird. Das Wort „aufstellen“ bzw. „ausstellen“ wird lediglich in Art. 29d der CSRD benutzt. Wir halten dies für eine fehlerhafte Inkonsistenz, die im Zuge der Übersetzung geschehen ist. Der deutsche Gesetzgeber sollte dies nicht zum Anlass nehmen, die in der Finanzberichterstattung etablierte Offenlegungslösung im Fall der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine Aufstellungslösung zu ersetzen. Hätte der EU-Gesetzgeber die Freigabe durch den Vorstand –

also die Aufstellung – gemeint, hätte man unseres Erachtens analog Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und IAS 10.17 „authorised“ verwenden müssen. Dies ist offenkundig nicht geschehen, so dass der deutsche Gesetzgeber nach unserer Auffassung Spielraum bei der Umsetzung der Vorgaben hat.

- Ungeachtet dessen ergäben sich durch die verpflichtende Aufstellungslösung weitere vermeidbare Schwierigkeiten. So ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Inkorporation des maschinenlesbaren elektronischen Lageberichts in einem ansonsten nicht maschinenlesbaren Wertpapierprospekt neue Haftungsrisiken ergeben. Auch wie beglaubigte Abschriften von maschinenlesbaren Dokumenten erstellt werden, die z.B. für internationale Ausschreibungsverfahren benötigt werden, ist unklar.
- Eine Offenlegungslösung vermeidet diese Probleme. Sie würde Konsistenz zu den etablierten Prozessen im Bereich der Finanzberichterstattung herstellen und damit das zusätzliche Problem vermeiden, dass für Lageberichte andere Prozesse gelten als für Jahres- und Konzernabschlüsse. Die Frage des inhaltlich korrekt aufgestellten Lageberichts würde von der Frage der inhaltlich korrekten elektronischen Kennzeichnung für Offenlegungszwecke getrennt. Dies senkt das Risiko, dass bloße technische Kennzeichnungsfehler die Aufstellung des Konzernlageberichts inhaltlich in Frage stellen, verzögern oder gar Neuaufstellungen mit entsprechenden aufwendigen Prozessen und rechtlichen Risiken erzwingen.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Argumente halten wir es für dringend erforderlich, von der in §§ 289g und 315e HGB-E vorgeschlagenen Aufstellungslösung Abstand zu nehmen. Wie bereits bei der Jahresfinanzberichterstattung sollte ESEF stattdessen lediglich für die Offenlegung verpflichtend sein. Das vermeidet unnötige rechtliche Risiken für die Unternehmen und erlaubt einheitliche Prozesse.

Nach unserem Kenntnisstand ist das auch das übliche Vorgehen im europäischen Ausland. Auch dort hat man ESEF als Offenlegungsformat vorgeschrieben, nicht aber als Aufstellungsformat.

1.4 XBRL-Tagging erst ab 2026 verpflichtend

! Die Verpflichtung zur elektronischen Auszeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen im (Konzern-)Lagebericht darf erst ab 2026 greifen, um den Unternehmen genug Zeit für die Anpassung zu geben.

Unabhängig davon sollte die Verpflichtung zum Tagging sinnvoll mit den noch ausstehenden Arbeiten an der ESEF-Taxonomie für Nachhaltigkeitsinformationen verzahnt werden. Die Bundesregierung sollte sich für eine Verschiebung der XBRL-Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts einsetzen. Selbst wenn es gelingt, die finale XBRL-Taxonomie und die dann geänderte ESEF-Verordnung noch in diesem Jahr zu veröffentlichen, ist deren Anwendung bereits auf das laufende Geschäftsjahr organisatorisch durch die Unternehmen nicht zu bewerkstelligen. Da ein zeitlicher Vorlauf zur Planung und Umsetzung der ESEF-Anforderungen notwendig ist, sollte das XBRL-Tagging erst ab den Jahren 2026 verpflichtend sein.

1.5 Angabe immaterieller Ressourcen

! Wir schlagen vor, Angaben zu immateriellen Ressourcen wahlweise auch im Nachhaltigkeitsbericht verorten zu können und klarzustellen, dass die Angabevorschriften sich nur auf „bedeutsamste“ immaterielle Ressourcen beziehen.

Der (Konzern-)Lagebericht soll nach **§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E** um Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen erweitert werden. Unternehmen haben über diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz zu berichten, von denen das Geschäftsmodell grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen bzw. den Konzern darstellen.

In der Praxis ergibt sich bei diesen Angaben ein hohes Überschneidungspotential mit den Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies ist auch in Erwägungsgrund (32) der CSRD dargestellt. Eine trennscharfe Abgrenzung zu den allgemeinen Angaben des Lageberichts ist häufig nicht möglich. Daher fordern wir ein Wahlrecht für Unternehmen, die Angaben zu immateriellen Ressourcen auch im Nachhaltigkeitsbericht verorten zu können. Unternehmen sollte es überlassen bleiben, einen Teil der Informationen oder alle Informationen zu immateriellen Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht oder im Lagebericht verorten zu können.

In den Ausführungen zu immateriellen Ressourcen in den genannten §§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E fehlt das Wort „wichtigste“. Der Wortlaut von Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet wie folgt: „Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen“. Die vom


deutschen Gesetzgeber im HGB vorgeschlagene Formulierung suggeriert eine umfassendere Berichtspflicht als in der CSRD beabsichtigt. In §§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB wird der Begriff „bedeutsamste“ verwendet. Der Gleichlauf dieser Formulierung mit anderen Richtlinien, insbesondere z.B. der Bilanzrichtlinie, muss sichergestellt werden.

Es ergäbe sich damit folgende Formulierung für §§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E:

„Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch diejenigen bedeutsamsten Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, soweit nicht im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen, [...]“.

„Im Konzernlagebericht sind auch diejenigen bedeutsamsten Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, soweit nicht im Nachhaltigkeitsbericht enthalten, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen, [...]“.

1.6 Klarstellung erforderlich, wie sich 6b EnWG zu den Vorgaben des CSRD-UG verhält

 Der Gesetzgeber muss klarstellen, in welchem Verhältnis 6b EnWG und das CSRD-Umsetzungsgesetz stehen.

Für Unternehmen in der Energiebranche stellte sich die Frage, wie sich 6b EnWG mit den neuen Regelungen „verträgt“. Dieser verlangt von den Regionalversorgungsunternehmen, dass sie unabhängig von einer Einbeziehung in den Konzernabschluss und Konzernlagebericht einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften der §§ 264-289f, 316-324a und 325-329 HGB aufstellen, prüfen lassen und offenlegen. Die grundsätzliche Befreiung von dieser Pflicht nach § 264 Abs. 3 HGB bei Einbeziehung in den Konzernabschluss wird ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung ergibt sich auch zukünftig aus § 289b HGB, auf den ebenfalls verwiesen wird. Auch in dieser Vorschrift geregelt ist die Befreiungsmöglichkeit für Tochtergesellschaften, die in den Konzernlagebericht der Mutter einbezogen sind, der um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert wird.

Die Befreiungsmöglichkeit in § 289b Abs. 2 HGB ist durch § 6b EnWG nicht ausgeschlossen. Daher sollte dies nach unserer Einschätzung für Unternehmen im Anwendungsbereich des EnWG kein Sonderthema sein.

1.7 Einbindung von Arbeitnehmervertretern



Wir fordern, die Formulierung der §§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E an Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung anzupassen. Der Referentenentwurf sollte die Frage, wie und wann Arbeitnehmervertreter einbezogen werden, offenlassen.

Nach **§§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E** sollen Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts eingebunden werden. Etwaige Stellungnahmen sind an das Organ zu übermitteln, das für die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts verantwortlich ist.

In Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung heißt es: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene [...]“. Die Bilanzrichtlinie ist wesentlich offener formuliert. Der Referentenentwurf sieht zwingend eine vorherige inhaltliche Einbeziehung vor. Eine Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter, zum Beispiel des Betriebsrats, bereits im laufenden Prozess der Berichtserstellung ist ungewöhnlich und könnte in der Praxis zu Verzögerungen führen. Es ist fraglich, ob die in der Gesetzesbegründung angeführte besondere Expertise der Arbeitnehmervertreter für eine reine Berichterstattung Mehrwert bietet.

1.8 Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts



Wir fordern, die Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E an Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung anzupassen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Wesentlichkeit bestehen bleibt.

§ 289c Abs. 1 HGB-E regelt den Inhalt der im Nachhaltigkeitsbericht zu machenden Angaben. Der Inhalt wird in Absatz 2 konkretisiert mit der Formulierung „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten [...]“. Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung lautet dagegen: „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes [...]“. Die Formulierung des Referentenentwurfs ist strenger als durch die CSRD geboten. Durch die Verwendung des Wortes „müssen“ im HGB-E könnte der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt werden. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht ist nicht zielführend und würde seinen Informationsgehalt erheblich untergraben.

Die CSRD legt keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Transitionsplans durch Unternehmen fest. Das CSRD-Umsetzungsgesetz kann darüber nicht hinaus gehen und eine solche Pflicht statuieren. Gleichwohl könnte § 289c Abs. 2 Nr. 1 c) HGB-E in seiner derzeitigen Fassung so verstanden werden, als würde der Gesetzgeber zwingend von der Existenz eines Transitionsplans ausgehen.

1.9 Verweismöglichkeit

Wir fordern den Gesetzgeber auf, eine Regelung mit einer generellen nicht nur auf nachhaltigkeitsbezogene Angaben beschränkte Verweismöglichkeit auf vorhandene Angaben im Jahres-/Konzernabschluss aufzunehmen.

§ 289c Absatz 5 HGB-E regelt die Möglichkeit der Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge (Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung). Diese Verweismöglichkeit begrüßen wir. Durch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben...“ könnte jedoch angenommen werden, dass sogar eine Verpflichtung zur Verweisung besteht. Hier wäre ein Wortlaut analog der CSRD zu begrüßen, zum Beispiel: „Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 HGB in den Lagebericht aufgenommene Angaben, auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge sowie auf jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu“.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass nur eine Verweismöglichkeit für Nachhaltigkeitsinformationen bestehen soll. Der Gesetzgeber sollte es generell ermöglichen, im Lagebericht auf Angaben, die bereits im Jahresabschluss und/oder im Konzernabschluss gemacht worden sind, zu verweisen. Die jetzige Regelung führt zu einer doppelten und damit redundanten Berichterstattung im Jahresfinanzbericht.

Auch Verweise auf Angaben außerhalb des Lageberichts aber innerhalb des Geschäftsberichts sollten möglich sein, bspw. zu Themen wie Geschäftsmodell, Vergütungsberichte.

1.10 Lageberichtseid



Wir fordern, dass die Aussagen des Konzern-Lageberichts verständlich sind und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.


In **§ 289h Abs. 2 S. 2 HGB-E** (und auch in § 315f Abs. 2. S. 2 HGB-E) ist vorgeschlagen, dass „nach bestem Wissen auch zu versichern [ist], dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:

1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung und
2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Die Aussagen des (Konzern-)Lageberichtseids sollten für die Adressaten klar und verständlich sein sowie in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die vorgeschlagene Formulierung halten wir wegen der technisch klingenden Verweise auf die einschlägigen anzuwendenden Bestimmungen und der Überbetonung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts daher für nicht geeignet.

Wir schlagen eine Formulierung vor, dass lediglich zu versichern ist, „[...] dass der (Konzern-)Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts in Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben aufgestellt wurde.“

1.11 Befreiungen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht

 Der Gesetzgeber sollte konkretisieren, inwieweit Unternehmen zur Ermittlung der Risiken und Auswirkungen von Tochterunternehmen kommen sollen.

Nach § 315c Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB-E ist der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens auf Konzernebene gegebenenfalls um weitere Angaben zu ergänzen, wenn das Mutterunternehmen erhebliche Unterschiede in den Risiken oder Auswirkungen von Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern feststellt.

Es ist möglich, dass ein Unternehmen von der Pflicht zur Finanzberichterstattung, nicht aber von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, zum Beispiel wenn dessen (oberstes) Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 Bilanzrichtlinie, aber nicht im Einklang mit Artikel 29a Bilanzrichtlinie, aufstellt. Dies sollte im Interesse der Harmonisierung der nichtfinanziellen und der finanziellen Berichterstattung angeglichen werden, wobei hier auf die Regelungen aus der Finanzberichterstattung abgestellt werden sollte.

1.12 Aufstellen des Jahresabschlusses und Lageberichts nach Landesvorschriften

Aufgrund verschiedener Landesvorschriften und gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen (z.B. § 108 GO NRW – gilt analog auch in anderen Bundesländern) sind öffentliche Unternehmen – unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe – dazu verpflichtet, den Jahresabschluss und Lagebericht nach HGB wie große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Da der vorliegende CSRD-Referentenentwurf hierzu keine Regelung beinhaltet, könnte dies dazu führen, dass, neben tatsächlich großen Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen dazu verpflichtet wären, eine entsprechende Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen.

Eine solche Regelung ist nicht zielführend. Wir schlagen daher folgendes vor:

- Konzernprivileg: Die Möglichkeit, sich von der eigenen Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Einbezug in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens befreien zu lassen, sollte bzw. muss für alle Unternehmen gleichermaßen gelten, also auch für öffentliche Unternehmen – unabhängig von Vorgaben etwaiger Landesvorschriften.
- Kleine und mittlere Unternehmen: Für kleine und mittlere öffentliche Unternehmen sollten bzw. müssen die gleichen Regelungen wie für

andere kleine und mittlere Unternehmen gelten. Wenn keine Kapitalmarktorientierung vorliegt, müssen diese auch keine eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen (unabhängig von einer Einbeziehung in eine Konzernnachhaltigkeitserklärung).

Der Landtag NRW hat am 28.02.2024 beschlossen, dass für kommunale Unternehmen rückwirkend zum 31.12.2023 nicht mehr generell die strengeren Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gelten sollen. Auch hier bestehen Zweifelsfragen, z.B. sind laut Gesetzesbegründung Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts in NRW künftig verpflichtet, größenabhängig einen Lagebericht aufzustellen, während der Gesetzeswortlaut lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses verlangt (§ 114a Abs. 10 GO-E, § 22 Abs. 1 KUV-E, § 21 Abs. 1 EigVO-E).

1.13 Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll unter Verweis auf § 319 HGB durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses kann auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden (**§ 324e HGB-E**).

Es ist davon auszugehen, dass dies in der Praxis der Regelfall sein wird. Müsste jedes Mal der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts von der Hauptversammlung separat bestellt werden, so würde dies die sowieso schon überfrachteten Hauptversammlungen unnötig weiter belasten. Die in Deutschland schon viel zu lang dauernden Hauptversammlungen würden dadurch für Aktionäre noch weniger attraktiv erscheinen. Den Unternehmen würden unnötige Aufwände entstehen. Mit dem angekündigten Bürokratieabbau dürfte dies jedenfalls schwer in Einklang zu bringen sein.



§ 324d HGB-E muss um einen Absatz 2 ergänzt werden, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, sofern das zuständige Organ keinen abweichenden Beschluss fasst.

Umgesetzt werden könnte dies, wenn § 324d Abs. 2 HGB-E wie folgt lautet:

„Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer. § 318 Absatz 2 gilt entsprechend.“

1.14 Übergangsregelung zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Wir begrüßen ausdrücklich die im EGHGB aufgenommene Übergangsregelung, dass teilweise der Abschlussprüfer für 2024 auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt. Die derzeitige Übergangsregelung schafft eine Rechtsklarheit, da ansonsten eine außerordentliche Hauptversammlung für die Bestellung des Prüfers 2024 oder zumindest eine gerichtliche Bestellung im Raum stünden.

Bedauerlicherweise knüpft die derzeitige Übergangsregelung an den Zeitpunkt der Bestellung des Prüfers an. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des CSRD-Umsetzungsgesetzes nicht sicher ist, wissen einige Unternehmen derzeit nicht, ob die Übergangsvorschrift bei Ihnen greifen wird.

Für die betroffenen Unternehmen muss unbedingt eine rechtssichere Lösung gefunden werden. Als Anknüpfungspunkt für die Bestellung des Prüfers könnte die Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung gewählt werden. Allerdings sollte aufgrund der davorliegenden Gremiensitzungen der Gesellschaft der maßgebliche Zeitpunkt mindestens 30 Tage vor Veröffentlichung der Einberufung sein.

Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte die Übergangsregelung unabhängig von Einberufung der Hauptversammlung und Inkrafttreten des Gesetzes für alle Hauptversammlungen im Jahr 2024 gelten. Dies erscheint uns vorzugswürdig.

Abgesehen davon müsste die Übergangsregelung auch für Konzernstrukturen geeignet sein. Die Fiktion des § 318 Absatz 2 HGB, nachdem der Prüfer des Jahresabschlusses der Muttergesellschaft auch als Prüfer des Konzernabschlusses gilt, ist derzeit von der Übergangsregelung nicht erfasst. Dies dürfte ein redaktionelles Versehen sein, das aber unbedingt korrigiert werden muss.

! Wir regen wir nachdrücklich an, die Fiktion des § 318 Absatz 2 und 3 HGB in die Übergangsregelungen einzubeziehen sowie die Geltung der Übergangsregelung auf alle Hauptversammlungen im ersten Jahr der Nachhaltigkeitsberichtspflicht nach diesem Gesetz zu erstrecken.

1.15 Überprüfung der bisherigen Prüfungspflicht von ESEF-Unterlagen

Durch die Erweiterung der Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht erweitert sich der Umfang der Prüfung in inhaltlicher Hinsicht in erheblichem Maße und mit ihm die Kosten und sonstigen Aufwände der Unternehmen. So sind nach den ESRS weit über 200 neue Datenpunkte verpflichtend und über 1.000 in Abhängigkeit von

der Unternehmenssituation zu erstellen und mit „limited assurance“ (begrenzter Sicherheit) zu prüfen.

Der Gesetzgeber sollte deshalb nach Möglichkeiten suchen, die zu erwartenden Mehrbelastungen der Prüfung in Grenzen zu halten.

Eine Möglichkeit hierzu ist, die bereits bestehende Prüfungspflicht in Bezug auf das Format der Offenlegung noch einmal zu überdenken. Schon bei der Entstehung des Umsetzungsgesetzes zur geänderten EU-Transparenzrichtlinie und der damit einhergehenden Einführung von ESEF in Deutschland hatten wir dafür plädiert, von einer gesonderten Prüfungspflicht für das ESEF-Reporting/iXBRL-Tagging abzusehen.

Die Argumente hierfür gelten noch heute:

- So wurde die Prüfung von ESEF-Informationen im gesamten politischen Prozesse auf europäischer Ebene nicht diskutiert und auch nicht in die europäischen Kosten-Nutzen-Schätzungen der ESMA integriert.
- Investoren vertrauen auch in andere Kapitalmarktinformationen (etwa in den Halbjahresfinanzbericht), ohne dass es dazu einer formellen Prüfungspflicht bedarf. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die elektronische Wiedergabe eines bereits geprüften Jahresfinanzberichtes einer verpflichtenden gesonderten Prüfung unterworfen werden muss, zumal die Praxis zeigt, dass sich beim iXBRL-Tagging noch immer keine einheitliche Sichtweise etabliert hat.
- Soweit wir es überblicken können, ist zudem eine Prüfungspflicht des iXBRL-Tagging wie in Deutschland nach § 317 Abs. 3a HGB nicht flächendeckend in der EU üblich. So verzichtet zum Beispiel Österreich auf eine gesonderte Prüfungspflicht. Auch die USA, die als Vorreiter des XBRL-Reporting gelten, verzichten auf eine solche Verpflichtung.

Auch die Reduzierung der Prüfungspflicht auf die reine technische Gültigkeit der ESEF-Datei, also ohne Detailprüfung des XBRL-Taggings, würde bereits zu einer massiven Entlastung der Unternehmen führen.

Will der Gesetzgeber an einer inhaltlichen Prüfungspflicht der ESEF-Dateien festhalten, so könnte diese Prüfung – anders als nach der derzeitigen Rechtslage – zeitlich von der inhaltlichen Prüfung der (Konzern-)Lageberichts und der (Konzern-)Abschlüsse getrennt werden. So könnte der Abschlussprüfer zwischen der Aufstellung des Lageberichts, des Abschlusses und der Offenlegung nach ESEF-Vorgaben im Unternehmensregister die Ordnungsmäßigkeit der einzureichenden ESEF-Unterlagen prüfen und dies in geeigneter Weise bestätigen.

Auch eine nachgelagerte Prüfung der bereits eingereichten Unterlagen wäre möglich. Der Vorteil einer solchen zeitlichen Entzerrung liegt darin, dass die Unternehmen ihre Ressourcen im Erstellungsprozess auf die inhaltliche Dimension der Angaben konzentrieren können und die technische Korrektheit anschließend sicherstellen können. Da die ESEF-Dateien ohnehin zeitlich verzögert zur Kapitalmarktmarktmarktkommunikation über die Geschäftsergebnisse im Unternehmensregister bekannt gemacht werden müssen, ändert sich auch aus Nutzerperspektive durch die Entzerrung nichts.

1.16 Prüfungsumfang des Lageberichts

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll zukünftig in Ergänzung zur ohnehin vorgesehenen Prüfung des Lageberichts erfolgen. Dies ergibt sich aktuell nur mittelbar aus **§ 317 Abs. 2 S. 3 HGB-E**. Hier wäre eine explizite Klarstellung, wie auch vom europäischen Gesetzgeber in Art. 34 Abs. 1 Uabs. 2 lit. a Bilanz-RL vorgesehen, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts von der Prüfung des Lageberichts nach den §§ 316 Abs. 1 S. 1, 317 Abs. 2 HGB ausgenommen ist, wünschenswert.

1.17 Vermeidung von Doppelberichtspflichten

Die CSRD sieht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Regelungen vor, die es Konzernen ermöglichen sollen, eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung für sich und ihre Tochterunternehmen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeiten der konsolidierten Berichterstattung für Konzerne und die Vermeidung einer Doppelberichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der CSRD.

Die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG soll entfallen, wenn ein Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD erstellt und dieser geprüft wird. Konkretisierungen und Klarstellungen zum Umfang und der inhaltlichen Prüfung für die entsprechenden Inhalte wären wünschenswert.

Es gilt sicherzustellen, dass die Befreiung von einer Doppelberichtspflicht, wie sie in den Änderungen des LkSG vorgesehen wird, auch für Unternehmen gilt, die nach § 315b HGB zur Abgabe eines Konzernnachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind. Die Bezugnahme auf § 289b Absatz 2 bis 4 HGB suggeriert einen Ausschluss von nach § 315b HGB verpflichteten Unternehmen.

Weiter gilt es sicherzustellen, dass die Befreiung tatsächlich für alle Tochterunternehmen eines Konzerns in Anspruch genommen werden kann, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht

des Mutterunternehmens einbezogen sind. Die Befreiung muss erst recht für kleinere Tochterunternehmen gelten, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen sind, obwohl sie keine eigene Berichtspflicht nach HGB haben.

Insofern empfehlen wir in § 10 Abs. 5 Satz 3 LkSG den Halbsatz "und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit" zu streichen.

Der neue § 10 Abs. 5 LkSG sieht vor, dass die Berichtspflicht an die BAFA, der sogenannte BAFA Report, durch den Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD abgelöst werden kann. Allerdings ist der aktuelle BAFA Report sehr umfassend und daher sollte gegebenenfalls eine weitere Klarstellung zum geforderten Umfang der Berichtspflicht erfolgen. Die aktuelle Berichtspflicht an die BAFA ist eine enorme bürokratische Belastung und geht über das in den Standards ESRS S1 und ESRS S2 weit hinaus. § 13 Abs. 2 LkSG indiziert zwar, dass die BAFA keine Überprüfung des Nachhaltigkeitsberichts vornehmen kann. Es ist unklar, ob dies dann ausschließt, dass die BAFA monieren kann, dass nicht alle Angaben nach § 10 Abs. 2 gemacht wurden.

Zum Thema Vermeidung von Doppelberichtspflichten weisen wir zudem auf die oben genannten Punkte zu Landesvorschriften unter „Befreiungen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht“ hin.

1.18 Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Prüfungsausschuss

Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E sollen künftig dem Prüfungsausschuss die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts übertragen werden. Es sollte aber dem Aufsichtsrat überlassen bleiben zu entscheiden, ob er die neuen, auf den Nachhaltigkeitsbericht bezogenen Aufgaben dem Prüfungs- oder einem anderen Ausschuss überträgt oder ggfs. sogar im Gesamtgremium belässt. Dies könnte durch eine ergänzende Öffnungsklausel erreicht werden:

„Der Aufsichtsrat kann die auf den Nachhaltigkeitsbericht bezogenen Aufgaben einem anderen Ausschuss übertragen.“

1.19 Terminus rechnungslegungsbezogene Unterlagen für Einreichungszwecke klarstellen

Technisch bedeutet die verpflichtende Nutzung von ESEF in Jahresfinanzberichten eine Übermittlung der entsprechenden Datei in XHTML an das Unternehmensregister.

§ 11 Abs. 2 der Unternehmensregisterverordnung (URV) stellt sicher, dass auch andere, von der ESEF-Verordnung nicht erfasste Berichtsbestandteile in XHTML eingereicht werden können. Die Emittenten hätten sonst z.B. den Bericht des Aufsichtsrats im üblichen Unternehmensregister-Format XML und den (Konzern-)Abschluss in XHTML einreichen müssen. Diese Flexibilität bei der Wahl des Einreichungsformats erspart Emittenten im Fall des Jahresfinanzberichts unnötige Doppelarbeiten und wurde seinerzeit mit dem DIRUG implementiert.

Viele Emittenten haben ihre technischen Berichtssysteme im Zuge der neuen Vorschriften für den Jahresfinanzbericht darauf umgestellt, XHTML-Dateien erstellen und einreichen zu können.

Es wäre daher aus unserer Sicht konsequent, die Flexibilität nach § 11 Abs. 2 URV auch auf alle anderen rechnungslegungsbezogene Unterlagen bzw. Unternehmensberichte (u.a. insbesondere den Halbjahresfinanzbericht nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG, aber z.B. auch auf den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 22 Abs. 4 EntGTranspG) auszudehnen, denn auch bei der Erstellung anderer Unterlagen bzw. Berichte, die beim Unternehmensregister einzureichen sind, werden die gleichen Berichtssysteme genutzt. Bisher scheitert dies daran, dass es strittig ist, ob die entsprechenden Dokumente als „rechnungslegungsbezogene Unterlagen“ im Sinne des Gesetzes gelten. Um dies klarzustellen und damit die Flexibilität für Emittenten bei der Einreichung zu verbessern, müsste § 11 Abs. 2 URV entsprechend ergänzt werden.

Aus unserer Sicht würde eine Flexibilisierung der Einreichungsmöglichkeiten es den Emittenten vereinfachen, den Einreichungspflichten effizient und ohne unnötige technische Hürden nachzukommen. Wir schlagen folgende Änderung zur Klarstellung des § 11 Abs. 2 Satz 2 URV-E vor: „Abweichend von Satz 1 Nummer 5 dürfen bei Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte in dem Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 Nummer des Handelsgesetzbuches übermittelt werden.“

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
 Leiterin Kommunikation und
 Fachbereich Nachhaltigkeit
 Telefon +49 69 92915-47
 altenbockum@dai.de

Jan Bremer
 Leiter EU-Verbindungsbüro
 Telefon +32 2 7894101
 bremer@dai.de

Dr. Gerrit Fey
 Leiter Fachbereich Kapitalmärkte
 Telefon +49 69 92915-41
 fey@dai.de

Jessica Göres
 Leiterin Sustainability Reporting
 Telefon +49 69 92915-39
 goeres@dai.de

Sven Erwin Hemeling
 Leiter Aktienrecht
 Telefon +49 69 92915-27
 hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Behrenstraße 73
 10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25
 www.dai.de

*Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen
 starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen
 gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand
 der Gesellschaft leisten können.*

*Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund
 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher
 börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten*

sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.